

ineinandergearbeitet, an die er sich frei anlehnt: Einhards Vita Karoli Magni und die Annales regni Francorum zum Jahre 750¹¹⁾. Von Einhard übernimmt er vor allem den Hinweis, daß Pippin schon im Besitz der tatsächlichen Macht war, die Annalen liefern die Nachricht von der Königswahl und der Salbung des neuen Königs durch Bonifatius. Die Nachricht von der Befragung des Papstes Zacharias wird den Annales regni Francorum zum Jahre 749 entnommen sein (vgl. unten), die Formulierungen sind jedoch selbständig. Am Bericht des Anonymus fällt zunächst auf, daß an erster Stelle die Königswahl genannt wird, während von der Königssalbung mit geringerer Betonung als in den Annales regni Francorum die Rede ist. Auch sonst wird im Liber de unitate auf die Königssalbung offenbar wenig Gewicht gelegt, das königliche Amt Heinrichs IV. dagegen mehr vom Erbrecht her und durch Hinweis auf die unmittelbare Einsetzung durch Gott begründet¹²⁾. Nur einmal wird König Heinrich als der *christus Domini* bezeichnet¹³⁾. Es ist überhaupt kennzeichnend, daß der Hersfelder Mönch hier offensichtlich nicht, wie Schwenkenbecher meint, die Annales qui dicuntur Einhardi zum Jahre 750 benutzt, sondern die ältere Fassung der Reichsannalen. In den sog. Einhards-Annalen scheinen nämlich die Gewichte schon deutlich zugunsten der kirchlichen Wahlhandlungen oder Thronerhebungsakte verschoben¹⁴⁾. Außerdem deutet sich in der bisherigen Schilderung des Anonymus bereits an, daß der Anteil des Papstes an der Königserhebung Pippins in einem etwas anderen Lichte gesehen wird als in den meisten fränkischen Quellen, daß der Anonymus die Sehweise der fränkischen Quellen und den Sprachgebrauch, der sich einige Jahrzehnte nach den Ereignissen herausgebildet hat, keineswegs ohne weiteres übernimmt. Zwar verwendet auch er den vieldeutigen und schwer über-

¹¹⁾ Vgl. Einhard, Vita Karoli Magni, cap. 1, ed. O. Holder-Egger (MGH Scr. rer. Germ. 1911) S. 3: *Nam et opes et potentia regni penes palatii praefectos, qui maiores domus dicebantur, et ad quos summa imperii pertinebat, tenebantur*; cap. 3, a. a. O. S. 5: *Pippinus autem per auctoritatem Romani pontificis ex praefecto palatii rex constitutus . . .*; Annales regni Francorum, ed. F. K u r z e (MGH Scr. rer. Germ. 1895) S. 8/10: *Pippinus secundum morem Francorum electus est ad regem et unctus per manum sanctae memoriae Bonifacii archiepiscopi et elevatus a Francis in regno in Suessionis civitate*. Im Liber de unitate ist also der Hinweis auf den *mos Francorum* unterdrückt, und auch die in den Annalen vermutlich gemeinte Thronsetzung (*elevatus a Francis in regno*) wird nicht erwähnt.

¹²⁾ Vgl. Lib. I, 10, S. 198, 26 ff.; I, 13, S. 204, 24 ff.; II, 2, S. 212, 29 f.; II, 7, S. 218, 11 ff.; II, 11, S. 222, 20 ff.

¹³⁾ Vgl. Lib. II, 40, S. 268, 26 ff.

¹⁴⁾ Vgl. Annales q. d. Einhardi, ed. F. K u r z e (MGH Scr. rer. Germ. 1895) S. 9/11.